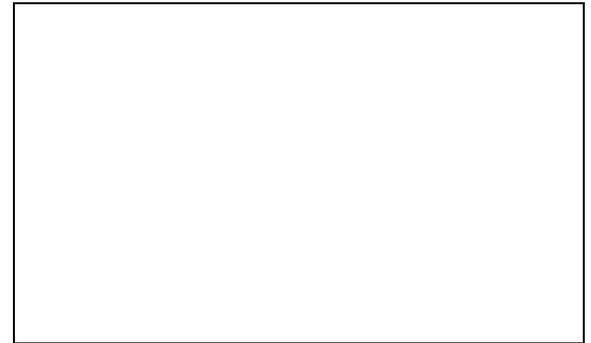


Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Honoraranträge
Elsenheimerstraße 39
80687 München



Stempel MVZ

Budgetierung von speziellen Laboratoriumsuntersuchungen bei „Nicht-Laborärzten“ entsprechend dem Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, Abschnitt E, Anlage 7

Erklärung zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLi BÄK)

BSNR	LANR	Titel / Name / Vorname

Für die in unserem Medizinischen Versorgungszentrum von oben genannten angestellten oder zugelassenen Ärzten¹ erbrachten und abgerechneten Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 des EBM erkläre(n) ich/wir:

- Die Anforderungen aus Teil A der RiLi BÄK (Struktur, Ressourcen, laboratoriumsmedizinische Untersuchungen, Qualitätsmanagementsystem) werden erfüllt.
- Die Anforderungen aus Teil B der RiLi BÄK an die interne Qualitätssicherung werden erfüllt. Entsprechende Nachweise (z. B. Dokumentation der Kontrollprobenmessungen) können auf Anforderung vorgelegt werden.
- Die Anforderungen aus Teil B der RiLi BÄK an die externe Qualitätssicherung (Ringversuch) werden erfüllt. Die Ringversuchsbescheinigungen bzw. -zertifikate können auf Anforderung vorgelegt werden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Sprachformen (wie beispielsweise „Ärztinnen und Ärzte“) nicht in jedem Einzelfall gleichzeitig verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Die RiLi BÄK ist veröffentlicht unter:

www.bundesaerztekammer.de / BÄK / Richtlinien, Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen / Richtlinien / Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen
(<https://www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/qualitaetssicherung/richtlinien-leitlinien-empfehlungen-stellungnahmen#c13862>)

Wird die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen nicht nachgewiesen, unterliegen die erbrachten und abgerechneten budgetrelevanten Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 des EBM einem Budget entsprechend dem Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, Abschnitt E, Anlage 7.

Können die Nachweise zur internen Qualitätssicherung oder die Ringversuchsbescheinigungen bzw. -zertifikate auf Anforderung nicht vorgelegt werden, wird das Budget entsprechend dem Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, Abschnitt E, Anlage 7 angewendet. Die Anwendung des Labor-Budgets kann auch - unabhängig von ggf. weiteren dadurch erforderlichen Prüfungen - rückwirkend erfolgen. In diesem Fall werden zu viel gezahlte Vergütungen zurückgefordert.

Ergeben sich Änderungen, die Auswirkungen auf die Budgetierung der Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 des EBM haben (z. B. Wegfall der Genehmigung), sind diese der KVB mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschriften sowohl des/der ärztlichen Leiter/s als auch des/der Vertretungsberechtigten des MVZ

Bitte die Ärzte der folgenden Fachgruppen, die eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 des EBM haben, auf der ersten Seite aufführen:

- Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Facharzt für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Endokrinologie, Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie
- Facharzt für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie, Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie
- Facharzt für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Pneumologie, Facharzt für Lungenheilkunde, Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie
- Facharzt für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Rheumatologie, Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie
- Facharzt für Nuklearmedizin
- Facharzt für Urologie

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz

(01.06.2023)